



Übungsfall 1:

Lola Capriola hat eine Photovoltaikanlage als Dach ihres Hauses anbringen lassen. Die Fertigstellung des Hauses und der dachintegrierten Photovoltaikanlage erfolgte am 01.08.01. Die unternehmerische Nutzung des Hauses liegt bei 30 %. Lola hat damals auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet, um in den Genuss eines Vorsteuerabzuges zu kommen. Sie hatte aus den 100.000,00 netto Herstellungskosten der Photovoltaikanlage Vorsteuern in Höhe von 30 %, d.h. 5.700,00 € „gezogen“.

Nach fünf Jahren möchte Lola nun die Kleinunternehmerregelung anwenden und hat nach Ablauf des 31.12.05 gegenüber dem Finanzamt erklärt, diese Regelung ab dem 01.01.06 anwenden zu wollen. Ihre Umsätze aus der Einspeisevergütung des erzeugten Stromes in das öffentliche Netz liegen unstreitig unter den zulässigen Grenzen der Kleinunternehmerregelung.

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt umsatzsteuerlich unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften! Gehen Sie dabei auf die nachfolgenden Punkte ein:

- Unternehmereigenschaft
- Kleinunternehmerregelung
- Berichtigung des Vorsteuerabzuges
- Besteuerung des Eigenverbrauchs

Merkmale:

1. Der maßgebliche Gesamtumsatz des Kleinunternehmers bestimmt sich nach § 19 (3) UStG. Dabei ist von den steuerbaren Umsätzen nach § 1 (1) Nr. 1 UStG auszugehen.
2. Die Einfuhr nach § 1(1) Nr. 4 UStG und der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 1(1) Nr. 5 UStG gehören nicht zum Gesamtumsatz.
3. Auch sind bestimmte steuerfreie Umsätze nicht mit in den Gesamtumsatz einzubeziehen
4. In die Berechnung des Gesamtumsatzes sind auch alle steuerbaren unentgeltlichen Wertabgaben einzubeziehen.

Berechnungsschema Bruttoumsatz:

- Steuerbare Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
- ./ steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8i UStG, § 4 Nr. 9b UStG und § 4 Nr. 11–28 UStG
- ./ steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a–h UStG, § 4 Nr. 9 Buchst. a und 10 UStG
- = Gesamtumsatz (ggf. hochgerechnet auf einen Jahresumsatz)
- ./ Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (Verkauf und Entnahme)
- = Umsatz nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG (**Gesamtumsatz**)
- + Umsatzsteuer (soweit Umsätze steuerpflichtig)
- = Umsatz i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG (**Bruttoumsatz**)

Übungsfall 2:

Ermitteln Sie den Gesamtumsatz gemäß § 19 (3) sowie den Bruttoumsatz nach § 19 (1) UStG!

Ein Unternehmer hat für das Jahr 02 folgende Einnahmen aufgezeichnet:

- aus Warenlieferungen
 - in das Inland 17.850,00 €
 - in das Drittlandsgebiet 5.000,00 €
- aus Wohnungsvermietungen 12.000,00 €
- aus dem Verkauf einer gebrauchten Maschine 9.520,00 €
- aus dem steuerfreien Verkauf eines Lagerplatzes 36.000,00 €



Lösung Übungsfall 1:

Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 19 (2) UStG konnte Lola Capriola im Jahr 01 auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. An diesen Verzicht ist sie 5 Jahre gebunden. Die Bindung endet im vorliegenden Fall mit Ablauf des 31.12.05. Eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung ist damit ab dem 01.01.06 grundsätzlich möglich.

Unternehmereigenschaft gemäß § 2 (1) Satz 1 und 3 UStG

Kleinunternehmerstatus: Umsatzgrenzen: 17.500 € bzw. 50.000 € (Erstjahr 17.500 €)

Ausschluss vom Vorsteuerabzug

Option zur Regelbesteuerung (mit Vorsteuerabzug)

Da Lola Capriola sich Vorsteuern aus den Herstellungskosten der Photovoltaikanlage gezogen hatte und eine Änderung der Verhältnisse eintritt, indem sie zur Kleinunternehmerregelung zurückkehrt, ist die Vorsteuer gemäß § 15a zu berichtigen.

Der Berichtigungszeitraum beträgt 10 Jahre, da es sich bei einer dachintegrierten Anlage um einen Gebäudebestandteil handelt. Der Berichtigungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Verwendung, also am 01.08.01 und endet am 31.07.11.

Der Berichtigungsbetrag ermittelt sich wie folgt:

Beginn des Berichtigungszeitraumes: 01.08.06

Ende des Berichtigungszeitraumes: 31.07.11

Vorsteuerbetrag: 5.700,00 €

Berichtigungshöhe: $67/120$ Monate von 5.700,00 = 3.182,50

Beratungshinweise

Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Lola sollte bei einer dachintegrierten Anlage eine Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung erst nach Ablauf von 10 Jahren erklären, um eine anteilige Rückzahlung der Vorsteuerbeträge zu vermeiden.

(Hinweise: Bei sogenannten Auf-Dach-Anlagen handelt es sich um ein bewegliche Wirtschaftsgüter. Hier wäre eine Rückkehr ohne die Folgen einer Vorsteuerberichtigung schon nach 5 Jahren möglich.)

Unentgeltliche Wertabgabe des Eigenverbrauchs

Bei Photovoltaikanlagen, die nach dem 31.03.2012 in Betrieb genommen werden, kommt es umsatzsteuerrechtlich bei einem sogenannten Eigenverbrauchsanteil beim erzeugten Strom zu einer Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 (1b) Nr.1 UStG.

Bei der Anwendung der Kleinunternehmerregelung ist keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. Bei einem sehr hohen Eigenverbrauch durch Lola Capriola könnte die Anwendung der Kleinunternehmerregelung trotz der Vorsteuerrückzahlung vorteilhaft sein.

Lösung Übungsfall 2:

Summe steuerbarer Umsätze:	76.000,00 €
./. Wohnungsvermietung (§ 4 Nr. 12 UStG)	12.000,00 €
./. Verkauf Lagerplatz (§ 4 Nr. 9a UStG)	36.000,00 €
= Gesamtumsatz gem. § 19 (3) UStG	28.000,00 €
./. Umsätze aus Anlagenverkäufen	8.000,00 €
Zwischensumme:	20.000,00 €
+ 19% USt auf alle steuerpflichtigen Umsätze	2.850,00 €
= Bruttoumsatz	22.850,00 €